



Statuten

Version 1 vom 26. Juli 2010



<http://www.toeffhaieblt.ch/>



Inhaltsverzeichnis

STATUTEN DES MOTORRAD-CLUBS TÖFF HAIE BLT

1. Name und Sitz	3
2. Zweck und Bestand	3
3. Mitgliedschaft.....	3
4. Austritt	3
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
6. Organisation.....	4
7. Kassawesen	5
8. Statutenrevision und Auflösung	5
9. Schlussbestimmungen	5
Verantwortungsbereiche / Stellenbeschreibungen des Vorstandes	6



STATUTEN DES MOTORRAD-CLUBS TÖFF HAIE BLT

1. Name und Sitz

- 1.01 Unter dem Namen "Motorrad-Club TÖFF HAIE BLT" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Oberwil BL.

2. Zweck und Bestand

- 2.01 Der Motorrad-Club TÖFF HAIE BLT wurde am 26. Juli 2010 gegründet.
- 2.02 Der Club bezweckt die kameradschaftliche Beziehung verschiedener Motorradfahrer/Innen und Mitfahrer/Innen. Es stehen gemeinsame Ausflüge sowie gesellschaftliche Anlässe im Vordergrund. Im Weiteren trägt er zur sinnvollen Aufklärung des Motorradsports bei mit dem Ziel der Unfallverhütung sowie des Vermeidens des Rowdytums auf offener Strasse. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- 3.01 Der Club kennt folgende Mitgliedschaften:
- Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönner
- 3.02 Jede Person, welche sich mit den oben unter Punkt 2.02 genannten Zielen zu identifizieren bereit ist, kann - unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft - Mitglied werden.
- 3.03 Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt, sich in kameradschaftlicher Art und nach seinen Kräften für die Verwirklichung der Ziele des Clubs einzusetzen.
- 3.04 Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Bewerber verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift, den Satzungen des Clubs jederzeit nachzuleben. Bis zum 18. Altersjahr ist das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.05 Ehrenmitglied kann auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds jede Person werden, die sich um die Belange des TÖFF HAIE BLT besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.06 Als Gönner können Personen aufgenommen werden, welche den Club in irgendeiner Weise unterstützen möchten.

4. Austritt

- 4.01 Der freiwillige Austritt kann jeweils auf 31. Dezember erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher im Besitze des Vorstandes sein.
- 4.02 Mitglieder, die den Clubbeitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen. (Sofern es einen Clubbeitrag gibt der zu entrichten ist).
- 4.03 Mitglieder, die dem Club auf irgendeine Art Schaden zufügen oder den statuarischen Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag einzelner Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand unter Angabe von Gründen.
- 4.04 Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen. Eine Rückzahlung von Beiträgen irgendwelcher Art, ohne ausdrückliche anders lautende Abmachung, ist ausgeschlossen.



5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.01 Jedes Mitglied/Ehrenmitglied ist berechtigt, durch schriftliche Anfrage an den Vorstand, zuhanden jeder Mitgliederversammlung, Auskunft über sämtliche Beschlüsse, Reglement usw. zu verlangen, oder eigene Vorschläge, Anregungen oder Kritik zu unterbreiten, sofern es seinen sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen ist.
- 5.02 Jedem Mitglied/Ehrenmitglied wird bei seiner Aufnahme in den Club ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.
- 5.03 Die Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft schliesst automatisch die Anerkennung der Statuten und Reglement und aller von den Organen des Clubs ordnungsgemäss gefassten Beschlüsse in sich.
- 5.04 Mitglieder sind verpflichtet, der Generalversammlung beizuwohnen und verfügen über Stimm- Wahl- und Antragsrecht. Absenzen müssen im Voraus schriftlich (Email oder SMS) und bei-gründet dem Präsidenten gemeldet werden.
- 5.05 Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, der Generalversammlung beizuwohnen, verfügen aber über Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 5.06 Gönner sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Clubs berechtigt. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht aber Antragsrecht.
- 5.07 Die persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Weder Club noch Vorstand oder Führungspersonen können für Unfälle im Clubleben haftbar gemacht werden.

6. Organisation

Die Organe des Clubs sind: - Generalversammlung - Vorstand - Rechnungsrevisor

- 6.01 Die Generalversammlung des Clubs wird vom Vorstand alljährlich im ersten Quartal einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung, schriftlich durch Zirkular an alle Mitglieder.
- 6.02 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann oder muss einberufen werden: - jederzeit durch den Vorstand - wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Beilage einer Traktandenliste beim Vereinspräsidenten verlangen.
- 6.03 Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich im Besitze des Vorstandes sein.
- 6.04 Die Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 6.05 Die Generalversammlung ist für die nachstehend aufgeführten Geschäfte allein zuständig: - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung - Genehmigung der Jahres-berichte des Präsidenten - Abnahme der Jahresrechnung - Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr - Festsetzung der Jahresbeiträge für das kommende Jahr - Wahlen: Vorstand Rechnungsrevisoren - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Genehmigung von Statutenrevisionen - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder Vorstand - Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen - Auflösung des Clubs
- 6.06 Über jede Generalversammlung wird ein Beschluss-Protokoll geführt, welches allen Mitgliedern auf Verlangen zugestellt wird.
- 6.07 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: - Präsident - Vizepräsident - Kassier - Aktuar - Beisitzer. Er konstituiert sich selbst.
- 6.08 Der Präsident der TÖFF HAIE BLT muss aktiver oder pensionierter Angestellter der BLT Basel-Land Transport AG sein, da in erster Linie der Motorradclub für die BLT-Mitarbeiter gegründet worden ist.
- 6.09 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen, er trifft die Anordnungen und Massregeln zu reger Entwicklung der Clubtätigkeit; er hat die in den Versammlungen zu beratenden Geschäfte vorzubereiten, für die Handhabung der Statuten zu sorgen, die laufenden Geschäfte zu erledigen und die Versammlung einzuberufen und zu leiten.
- 6.10 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr im Vorfeld der Generalversammlung zu deren Vorbereitung. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Clubs zu.
- 6.11 Der Vorstand ist der Generalversammlung kollektiv für ordnungsgemässe Geschäftsführung verantwortlich. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten zeichnen ausnahmsweise-se zwei andere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann dem Kassier die Vollmacht für eine Einzelunterschrift über das laufende Vereinskonto bewilligen.



- 6.12 Vorstandsmitglieder und Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie verpflichten sich einen frühzeitigen oder freiwilligen Rücktritt zwei Monate im Voraus bekannt zu geben.
- 6.13 Das Aufgabengebiet des Vorstandes wird durch eine separate Stellenbeschreibung definiert.

7. Kassawesen

- 7.01 Die zur Erreichung der gesetzten statuarischen Ziele erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch: - ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder - freiwillige Beiträge, Sammlungen und andere Zuwendungen.
- 7.02 Die Höhe der Jahresbeiträge und sämtlicher anderer Gebühren werden jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen.
- 7.03 Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben im Rahmen der Einnahmen und gemäss genehmigtem Budget selbst vorzunehmen.
- 7.04 Allen Organen des Clubs werden die aus Ihrer Amtstätigkeit entstehenden Auslagen aus der Clubkasse zurückvergütet, sofern sie vorgängig dem Kassier gemeldet und falls nicht budgetiert vom Vorstand genehmigt wurden. Alle Ämter sind ehrenamtlich.
- 7.05 Für alle Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 7.06 Das Geschäftsjahr des Clubs fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

8. Statutenrevision und Auflösung

- 8.01 Abänderungen dieser Statuten können nur in einer Generalversammlung durch zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, nachdem ein diesbezüglicher Antrag durch den Vorstand vorberaten worden ist. Alle Mitglieder müssen die Möglichkeit erhalten, bis zwei Wochen vor der Generalversammlung Einsicht in die neuen Statuten zu nehmen.
- 8.02 Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln der ordentlichen oder der eigens zu diesem Zwecke ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- 8.03 Bei einer Auflösung des Clubs fällt das Clubvermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, der Schweizer Paraplegiker-Stiftung Basel zu.

9. Schlussbestimmungen

- 9.01 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung genehmigt.

Oberwil BL, 26. Juli 2010

Der Präsident:

Der Aktuar:



Verantwortungsbereiche / Stellenbeschreibungen des Vorstandes

Präsident

- Zentrale Anlaufstelle
- Organisation/Leitung der Vorstandssitzungen
- Organisation/Leitung der Generalversammlungen
- Verfassen des Jahresberichts
- Erstellen des Jahresprogramms
- Werbung/PR/Medien, Inserenten, Sponsoren, Mitglieder etc. im Rahmen seiner Möglichkeiten

Vizepräsident

- Stellvertretung des Präsidenten

Kassier

- Führung der Vereinsbuchhaltung
- Verwaltung der Vereinskasse
- Verfassen des Kassenberichts
- Ausarbeiten des Jahresbudgets
- Werbung/PR im Rahmen seiner Möglichkeiten

Aktuar

- Verwalten des Mitgliederverzeichnisses
- Protokollführer bei Vorstandssitzungen/Generalversammlungen
- Versand von Einladungen (Anlässe etc.) und Informationen
- Führen der Vereinskorrespondenz in Absprache mit dem Präsidenten
- Verwalten des Vereinsarchivs
- Werbung/PR im Rahmen seiner Möglichkeiten

Beisitzer

- Durchführen von Anlässen
- Unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder
- Werbung/PR im Rahmen seiner Möglichkeiten